Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
207/2001		30.10.2001	1

☒ Beschlußvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuß	Jugendhilfeausschuß	15.11.2001
☐ Fachausschuß		
☒ Kreisausschuß		22.01.2002
☒ Kreistag		30.01.2002

Inhalt:

Beschluß über die Aufnahme der Kindertagesstätte des Zuckermark e.V. Wallmow in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen	Haushaltsjahr	☐
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Kindertagesstätte des Zuckermark e.V. Wallmow in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Uckermark aufzunehmen.

zuständiges Amt:

51	Frau Gilgen	Frau Rudick	Herr Dr. Benthin
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß-vorschlag	Abweichender Beschluß (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	15.11.2001						
Kreisausschuß	22.01.2002						
Kreistag	30.01.2002						

Begründung der Vorlage:

Gemäß § 12 Abs. 4 Kita-Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07.07.2000 (GVBl. I S. 106) nimmt der örtliche Träger unter Berücksichtigung der Planungen der Leistungsverpflichteten seine Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII im Benehmen mit den Leistungsverpflichteten und den Trägern der Einrichtungen wahr, stellt einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn fort. Einrichtungen sind in den Bedarfsplan aufzunehmen, wenn sie erforderlich sind und um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 5 SGB VIII zu entsprechen.

Der Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP) des Landkreises Uckermark wurde durch den Kreistag am 06.05.1998 unter der Drucksachen-Nr.: 81/98 beschlossen und am 23.06.1999 unter der Drucksachen-Nr.: 65/99 auf Grund von demographischen Veränderungen, einigen Zustandsänderungen sowie gesetzlichen Neuregelungen fortgeschrieben.

Der Zuckermark e.V. Wallmow hat einen Antrag auf Aufnahme der eigenen Kindertagesstätte in den KBP des Landkreises Uckermark gestellt. Dieser Antrag wurde am 03.09.2001 der regionalen Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesbetreuung“ Prenzlau vorgestellt. Während dieser Beratung haben Vertreter des Vereins ihren Antrag auf Aufnahme in den KBP begründet.
Im Ergebnis dieser Beratung spricht sich die Arbeitsgemeinschaft mehrheitlich für eine Aufnahme der Kita in den KBP aus.

Am 11.10.2001 wurde der Antrag im Unterausschuß Jugendhilfeplanung (UA JHP) behandelt. Auch hier nutzten Vertreter des Vereins die Möglichkeit ihren Antrag zu begründen. Den gesetzeskonformen Voraussetzungen der Einrichtung für die Aufnahme in den KBP steht die bekräftigte Ablehnung der Standortgemeinde - diese Einrichtung nicht in den KBP aufzunehmen - entgegen.

Nach einem Abwägen von Pro und Kontra (siehe Anlage) empfiehlt der UA JHP dem Jugendhilfeausschuß mit 3 Ja - Stimmen und einer Stimmenthaltung die Einrichtung in den KBP aufzunehmen.

Die hohe Auslastung der Kindertagesstätte (95%) spricht für die inhaltlich konzeptionelle Arbeit in der Einrichtung.
Um der Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen im Sinne des § 3 SGB VIII zu entsprechen, empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes, dem Antrag auf Aufnahme in den KBP zuzustimmen.

Anlage

PRO

- hohe Auslastung durch Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) der Eltern (Konzept beinhaltet die Reformpädagogik des 20. Jahrhunderts „vom Kind aus“; beständiges Personal; bedarfsgerechte Öffnungszeiten; starke Einbeziehung der Eltern);

- hohe Nachfrage;

- Wohnortnähe für die Hälfte der Kinderzahl;

- freier Träger (Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen; Vielfalt der Inhalte, Methoden, Arbeitsformen gemäß § 3 SGB VIII);

- wirtschaftliche Betriebsführung, bisher nur Inanspruchnahme der Grundfinanzierung (84% der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals) und Elternbeiträge;

- kostengünstiges Angebot, da in erheblichen Umfang Eigenleistungen erbracht werden;

- gute räumliche und materielle Bedingungen;

- AG „Kindertagesstätten“ befürwortet eine Aufnahme der Kita in den Kindertagesstättenbedarfsplan; die hohe Auslastung der Kita spricht eindeutig für das Konzept der Einrichtung.

KONTRA

- Überangebot an Kita-Plätzen in der Gemeinde Wallmow; In der Kita der Gemeinde werden 15 Kinder bei einer Kapazität von 27 Plätzen lt. Betriebserlaubnis und in der Kita des „Zuckermark“ e.V. werden 42 Kinder bei einer Kapazität von 44 Plätzen lt. Betriebserlaubnis betreut.

- bei Inanspruchnahme einer Finanzierung über die Grundfinanzierung hinaus ergibt sich eine zusätzliche finanzielle Belastung der Standortgemeinde zu Lasten der eigenen Einrichtung;

- Standortgemeinde lehnt die Aufnahme der Kita des „Zuckermark“ e.V. in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Uckermark ab, da die gemeindeeigene Kita über eine Kapazität von 27 Plätzen verfügt und diese nicht ausgelastet ist; des weiteren besteht die Gefahr, daß bei einer zweiten Kita die Kinder gegenseitig abgeworben werden und eine Schließung der gemeindeigenen Kita nicht ausbleibt;